

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lauschied  
vom 07.12.1988 über die Erhebung von Beiträgen für die erst-  
malige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungs-  
beiträge)

vom 24.10.1995

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I  
S.2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz  
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit geltenden  
Fassung die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 Abs.3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungs-  
anlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschlie-  
bungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschlie-  
bungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen  
erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs.1  
BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages  
werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berech-  
nungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.  
Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der  
Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Er-  
schließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt,  
für die in beiden Fällen die Ortsgemeinde die Baulast trägt.  
Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende  
Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungs-  
daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschlie-  
bungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industrie-  
gebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder  
in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten;  
§ 131 Abs.1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft.

Ortsgemeinde Lauschied

  
(Ortsbürgermeister)

